

Finanzielle Zusatzförderung für Erasmus-Studienaufenthalte und Erasmus-Praktika für Teilnehmende mit geringeren Chancen

Nachweis der Förderfähigkeit: Vorlage einer ehrenwörtlichen Erklärung, Nachweise müssen auf Nachfrage vorgelegt werden (Stichprobenkontrolle).

Art der Förderung: Aufstockungsbetrag von 250 EUR pro Monat

Der Aufstockungsbetrag für Teilnehmende mit geringeren Chancen ist kombinierbar mit dem Aufstockungsbetrag für Praktika und dem Aufstockungsbetrag „green travel“.

Teilnehmende mit Kind/ern sowie Teilnehmende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung können bei wesentlich höherem finanziellen Mehraufwand während des Auslandsaufenthalts einen Realkostenantrag stellen.

Für folgende Zielgruppen wird die finanzielle Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen gewährt:

Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien
Erwerbstätige Studierende	<ul style="list-style-type: none"> Die Erwerbstätigkeit muss <u>mindestens</u> sechs Monate fortlaufend mit zeitlichem Bezug zur Mobilität ausgeübt worden sein: Für eine Mobilität ab dem darauffolgenden Wintersemester gilt mindestens der Zeitraum von Januar bis Juni jeden Jahres, für eine Mobilität nur im darauffolgenden Sommersemester gilt mindestens der Zeitraum von Juli bis Dezember jeden Jahres. Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden. Während des Mindestzeitraumes muss der monatliche Erwerb jeweils über 450 EUR und unter 850 EUR liegen (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert). Es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ODER um mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, die aufaddiert jeweils einen monatlichen Verdienst über 450 EUR und unter 850 EUR haben ODER um selbstständige Tätigkeiten, die aufaddiert jeweils monatliche Einnahmen über 450 EUR und unter 850 EUR netto ergeben.
Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	<ul style="list-style-type: none"> Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule. Auch der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, gilt als akademischer Abschluss. Ein Meisterbrief gilt <u>nicht</u> als akademischer Abschluss. Im Ausland absolvierte Studiengänge, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten als akademischer Abschluss.
Studierende mit Kind/ern	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens ein Kind wird während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitgenommen. Die Beantragung ist auch bei Mitreise der Partnerin/ des Partners möglich. Werden beide Eltern bei Mitnahme von mind. zwei Kindern gefördert, können beide den Zuschuss erhalten.
Studierende mit chronischer Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> Chronische Erkrankung mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland
Studierende mit einer Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> Grad der Behinderung von 20